

RS Vwgh 1995/1/24 93/04/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §64 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird in einem Verwaltungsverfahren von der Behörde dritter Rechtsstufe der zweitinstanzliche Bescheid ersatzlos nach § 66 Abs 4 AVG behoben, wodurch der erstinstanzliche Bescheid wieder auflebt, so liegt in diesem Wiederaufleben eine (durch den drittinstanzlichen Bescheid bewirkte) Rechtsverletzungsmöglichkeit des Bf (durch den erstinstanzlichen Bescheid) begründet, dies ungeachtet des Umstandes, daß zufolge der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung dessen Rechtswirkungen nach § 64 Abs 1 AVG hinausgeschoben sind und über diese Berufung nicht mehr entschieden werden darf (Hinweis E 18.12.1986, 85/08/0044, VwSlg 12360 A/1986, E 17.9.1991, 90/05/0222), da die aufschiebende Wirkung nachträglich mit Bescheid nach § 64 Abs 2 AVG aberkannt werden kann. Eine gegen den drittinstanzlichen Bescheid gerichtete Beschwerde ist daher zulässig.

Schlagworte

Anwendungsbereich des AVG §66 Abs4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040203.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at